

Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) - Infoblatt

17. Februar 2026

Bereits seit dem 1. Januar 2023 ist die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) verpflichtend aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm nach § 28p SGB IV für Arbeitgeber zu übermitteln. Die elektronische Übermittlung von Daten aus der Finanzbuchhaltung ist ab 1. Januar 2025 verpflichtend und bis dahin freiwillig. Auf Antrag des Arbeitgebers kann für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2026 auf eine elektronische Übermittlung der prüfrelevanten Daten verzichtet werden. Der Antrag ist formlos und unter Angabe der Betriebsnummer an den Rentenversicherungsträger zu senden, der für die Betriebsprüfung zuständig ist.

Arbeitgeber, die die euBP bislang noch nicht nutzen, sollten sich jetzt damit beschäftigen, damit die elektronische Übermittlung ab Anfang 2027 reibungslos aus dem Entgeltabrechnungssystem heraus funktioniert. Die nachfolgenden Hinweise zur Umsetzung der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) sollen dabei unterstützen.

Die BDA setzt sich dafür ein, dass dieses Verfahren **bürokratiearm, übersichtlich** und **praxisgerecht** gestaltet wird. Durch einheitliche Datenformate, den Wegfall redundanter Anforderungen und digitale Übermittlungsschritte soll die euBP Unternehmen spürbar entlasten.

Wo erhalte ich Informationen zur euBP?

Allgemeine Informationen zur euBP können abgerufen werden:

- Bei der [Deutschen Rentenversicherung](#).
- Beim GKV-Spitzenverband über [GKV Datenaustausch](#).
- Bei der ITSG: [Informationsportal für Arbeitgeber](#).

Nutzen Sie auch die diversen externen Angebote zur Durchführung der euBP wie Vorträge, Austauschformate, die Teilnahme an Arbeitsgruppen etc. die z. B. von den Krankenkassen, Ihrem Softwarehersteller und der Deutschen Rentenversicherung angeboten werden.

Nutzen Sie bei Fragen die vielfältigen Informationen auf der [Website der Deutschen Rentenversicherung zur euBP](#), die [Hotline der Deutschen Rentenversicherung](#) oder die Kontaktadresse eubp-support@drv-bund.de. Informationen zu den aktuellen



Grundsätzen, einen Erklärfilm und Links für die euBP mit den entsprechenden Anlagen finden Sie auch auf der [Website der Deutschen Rentenversicherung](#).

Welche Daten müssen im Rahmen der euBP zur Verfügung gestellt werden?

Die notwendigen Daten und die erforderliche Art der Aufbereitung sind in den Datensatzbeschreibungen ([Anlage 1](#) und [Anlage 2](#)) zu den Grundsätzen für die euBP festgelegt. Im Bereich der Entgeltabrechnung sind das vor allem Stammdaten des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer sowie die Entgeltabrechnungen und Beitragsnachweise. Aus der Finanzbuchhaltung sind es eine Summen- und Saldenliste sowie Buchungen zu bestimmten Konten ([Anlage 3](#)).

Kann jedes Entgeltabrechnungsprogramm Daten für die euBP elektronisch zur Verfügung stellen?

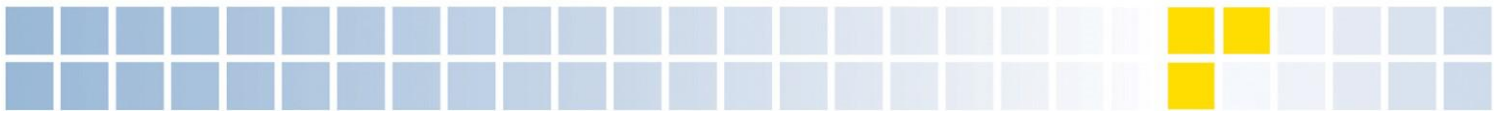
Alle zugelassenen Programme sind von der ITSG [zertifiziert](#) und in der Lage, die notwendigen Entgeltabrechnungs- und / oder Finanzbuchhaltungsdaten für die euBP elektronisch zu übermitteln. Eine korrekte Übermittlung setzt voraus, dass alle Programmupdates eingespielt sind. Bitte prüfen Sie Ihre Programme auf aktuelle Updates.

Mit einem bereitgestellten [Tool der DRV Bund](#) (Achtung! direkter Start des Downloads mit 237 MB) haben insbesondere die Entwickler von Entgeltabrechnungs- und Finanzbuchhaltungsprogrammen die Möglichkeit, die erzeugten Arbeitgeberdaten entsprechend der Grundsätze zur euBP auf Plausibilität zu überprüfen und mögliche Fehler zu analysieren.

Es kommt zu Problemen bei der Datenübertragung. Was kann ich tun?

- Bereiten Sie die erforderlichen Daten für die euBP gemäß den Grundsätzen für die euBP und den Datensatzbeschreibungen ([Anlage 1](#), [Anlage 2](#)) auf.
- Prüfen Sie Ihre Programme auf aktuelle Updates
- Bei großen Datenmengen ist eine Stückelung gemäß den Beispielen in den Grundsätzen für die euBP ab Punkt 6.3.3 vorzunehmen. So kann z.B. die Anzahl der mit einer Datei übermittelten Beschäftigten (Entgeltbuchhaltung) oder der Konten (Finanzbuchhaltung) reduziert werden.
- Melden Sie Fehler und Probleme bei Ihrem Softwarehersteller bzw. Dienstleister (IT-Dienstleister, Berater).

Wurden bereits alle beschriebenen Maßnahmen ergriffen und es gibt weiterhin Probleme, stimmen Sie sich mit der Betriebsprüferin bzw. dem Betriebsprüfer des für den Betrieb zuständigen Rentenversicherungsträgers ab.



Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung
T +49 30 2033-1600
soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.